

## **Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtsblattes der Gemeinde Kernen „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“**

beschlossen vom Gemeinderat am 19.07.1984 (geändert am 16.01.986, 13.02.1992, 13.01.2000, 28.01.2016), zuletzt komplett überarbeitet am 01.02.2024.

### 1. ALLGEMEINE VORBEMERKUNG

Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“.

1.1 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.2 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

1.3 Die Gesamtherstellung sowie Druck und Vertrieb des „Mitteilungsblattes Kernen im Remstal“ erfolgt durch die DMZ Verlags- und Werbe GmbH, An der Rems 10, 71384 Weinstadt.

1.4 Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, richtet sich an alle Bürger:innen Kernens und wird in gedruckter Form kostenlos an alle Kernener Haushalte zugestellt.

### 2. INHALT

2.1 Die Gemeinde Kernen kommt mit dem Amtsblatt „Mitteilungsblatt Kernen“ ihrer Informationspflicht nach. Das Mitteilungsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kernen und dient der Unterrichtung der Einwohner:innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Informationen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen (Land, Landkreis, Zweckverbände etc.)
- d) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats gemäß Punkt 5.
- e) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß Punkt 5.
- h) Terminankündigungen und kurze Berichte von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen und sonstigen Organisationen, die für eine Vereinsförderung der Gemeinde Kernen zugelassen sind

– Ausnahmen bilden Selbsthilfegruppen/Organisationen, die ihren Sitz in der Nachbarschaft haben, Kernener:innen aber Zielgruppe sind.

- i) Terminankündigungen von Altersjahrgängen
- j) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
- k) Anzeigen (diese werden direkt bei der DMZ Verlags- und Werbe GmbH aufgegeben und sind kostenpflichtig)
- l) kostenfreie Gemeindeanzeige: Glaubensgemeinschaften, örtliche Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit einmal pro Jahr eine kostenfreie Veranstaltungsanzeige (max. 88 mm hoch) in der Rubrik „Gemeindeanzeigen“ zu veröffentlichen. Die Redaktion ist hierzu vorab in Kenntnis zu setzen.

2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

2.3 Über die Aufnahme von neuen Rubriken nach Absatz 2.1 entscheidet der Bürgermeister.

### 3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

3.1. Die Beiträge der Organisationen und Vereine (Terminankündigungen und Berichte) **müssen einen örtlichen Bezug haben**. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.2 Alle Beiträge für das Mitteilungsblatt sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Online-Redaktionssystem einzustellen. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

3.3 Die Beiträge dürfen maximal 28 Zeilen zu je 60 Anschlägen (1.700 Zeichen) aufweisen (gilt für Vereine, Parteien und Organisationen ohne Untergliederung) –  
Ausnahmen:

- Vereine mit Untergliederung erhalten maximal je 22 Zeilen zu je 60 Anschlägen (1.320 Zeichen), allgemeine Veröffentlichungen sind auf die Abteilungen anzurechnen.
- Die evangelischen Kirchengemeinden erhalten 63 Zeilen zu je 60 Anschlägen (3.780 Zeichen).
- Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten 40-Zeilen zu je 60 Anschlägen. (2.400 Zeichen).  
Im Gremium vertretene Einzelgemeinderäte und Vereinigungen ohne Fraktionsstatus erhalten 1.200 Zeichen.
- Parteien und Wählervereinigungen erhalten im Zeitraum von 2 Wochen nach der Wahl ein erweitertes Kontingent von 70 Zeilen zu je 60 Anschlägen 4.200 Zeichen.
- Es gilt eine Karenzzeit von 12 Wochen vor einer Wahl bzw. Volksabstimmung, in der keine politischen Veröffentlichungen im redaktionellen Teil zugelassen werden.

3.4 Es ist maximal ein Foto (Originalbilddatei) pro Ausgabe und Institution zulässig. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) nicht verletzt werden. Die Bilder müssen Bezug zum Beitrag haben. Symbolbilder werden nicht veröffentlicht. Grundsätzlich besteht auf die Veröffentlichung von Bildern kein Anspruch.

Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer:innen bzw. Pressewarte zu prüfen. Auch Fotograf:innen sind namentlich zu nennen.

3.5 Links auf Internetseiten oder QR-Codes können verwendet werden. Die Redaktion übernimmt dabei keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.

3.6 Titelseite: Dritte wie Glaubensgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen (Vereinsjubiläum etc.) eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen. Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben. Die Redaktion behält sich zudem vor, die Titelseite mit zwei Themen zu belegen.

3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Mitteilungsblatt.

3.8 Die Redaktion des „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ prüft, dass die Vorgaben, die der Gemeinderat beschlossen hat, eingehalten werden. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness. Bei Nichtbeachtung der Regeln behält sich die Redaktion vor, Texte komplett zu löschen.

3.9 Die Texte im redaktionellen Teil des „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ sollen möglichst geschlechtsneutral formuliert werden.

3.10 Redaktionsschluss für das „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ ist regelmäßig montags um 10:00 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine, bspw. wegen Feiertagen, werden rechtzeitig über das Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

#### 4. POLITISCHE NEUTRALITÄT UND KERNEN-BEZUG

4.1 Das „Mitteilungsblatt Kernen“ gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte (Ausnahme bilden Parteien, Siehe Punkt 5) werden im „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ nicht veröffentlicht. Politische Inhalte sind Parteien vorbehalten.

4.2 Sämtliche Beiträge müssen einen Kernen-Bezug aufweisen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen ist nur den Parteien vorbehalten. Der Kernen-Bezug muss eindeutig sein oder explizit formuliert werden. Eine allgemeine Thematik, die sich wahrscheinlich auch in Kernen niederschlägt, reicht dafür nicht aus. Ohne diesen gemeindlichen Bezug können die Texte aus dem „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ gestrichen werden.

#### 5. MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN/GRUPPEN DES GEMEINDERATS / ORTSVEREINE VON PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN

5.1 Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten (abweichend von Punkt 4) gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im „Mitteilungsblatt Kernen“ zu veröffentlichen. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und

die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine der Parteien und Wählervereinigungen verantwortlich. Der verantwortliche Redakteur ist zu benennen.

5.2 Ortsvereine / Ortsverbände von Parteien und Wählervereinigungen müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine/Ortsverbände sind nur dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteilgliederung auch die Gemeinde Kernen im Remstal umfasst und dort aktiv ist.

5.3 Es werden zuerst die Parteien und Wählervereinigungen alphabetisch aufgelistet, die im Gemeinderat vertreten sind. Die Reihenfolge der weiteren Parteien oder Wählervereinigungen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

## 6. VERÖFFENTLICHUNG IN DER KARENZZEIT

6.1 Im Zeitraum 12 Wochen vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in den Rubriken der Fraktionen/Gruppen sowie der Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen veröffentlicht. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der Karenzzeit Termine und Veranstaltungen im „Mitteilungsblatt Kernen“ anzukündigen (Datum, Ort, Titel der Veranstaltung). Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

6.2 Auch in allen anderen Rubriken dürfen in dieser Zeit keine politischen Inhalte und politischen Aussagen veröffentlicht werden.

## 7. VEREINE, GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND SONSTIGE ORGANISATIONEN

7.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Gratulationen zum Geburtstag, zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
- c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstand, Trainer, Chorleiter etc.)

7.2. Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.

## 8. EINREICHUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

8.1 Für Veröffentlichungen ist das von der DMZ Verlags- und Werbe GmbH bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Die geltenden Qualitätskriterien bei Texten, Fotos und Illustrationen sind zu beachten. Schriftführer\*innen bzw. Pressewarte können sich mit Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem registrieren lassen. Die Freischaltung erfolgt nach Rücksprache des Verlags mit der Mitteilungsblattredaktion.

8.2 Der oben angegebene bzw. jeweils veröffentlichte Redaktionsschluss (Punkt 3) ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich.

## 9. SONDERREGELUNGEN

9.1. In den Wochen KW 52 und KW 01 sowie in den Sommerferienwochen KW 32-34 erscheint in der Regel kein Mitteilungsblatt.

9.2. Das „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ hat pro Ausgabe eine begrenzte Anzahl an Textseiten zur Verfügung. Die Redaktion ist angehalten, diese Menge einzuhalten, da jede zusätzliche Seite Kosten verursacht.

9.3 Das „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“ erscheint auch auf der Homepage der Gemeinde als PDF. Dies ist von den einzelnen Redakteuren bei der Veröffentlichung insbesondere von Bildern zu beachten.

## 10. VERANTWORTUNG

10.1 Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Kernen ist der Bürgermeister der Gemeinde Kernen oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen des Gemeinderates. Für den Inhalt der einzelnen Beiträge der nichtgemeindlichen Organisationen sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. (Siehe Impressum des Mitteilungsblattes)

10.2 Die DMZ Verlags- und Werbe GmbH Weinstadt ist verantwortlich für die Gesamtherstellung, den Anzeigenteil und den Vertrieb des „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Kernen im Remstal ausdrücklich ausgeschlossen.

## 12. INKRAFTTRETEN

Die Neufassung des Redaktionsstatuts der Gemeinde Kernen für das „Mitteilungsblatt Kernen“ wurde am 01.02.2024 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 07.02.2024 in Kraft.